



Kurzbewertung

Objekt:	Bauliche Arealentwicklung Kreuzstrasse ‚BARK‘, Stans
Ort:	Stans (NW)
Art des Studienauftrages:	Richtprojekt-Studienauftrag
Verfahren:	Selektiv (Präqualifikation)
Auslober:	Baudirektion des Kantons Nidwalden
Publikation:	simap.ch (ID 274349), 14.02.24
Verfahrensbegleitung:	Fux+Partner GmbH, Küsnacht am Rigi

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Zusammensetzung der Jury

Mängel des Verfahrens

- Programm hat nur provisorischen Charakter
- Verfahrenswahl
- Entschädigung zu tief
- SIA 143 nicht verbindlich
- Keine Nachwuchsförderung
- Urheberrecht (unentgeltliches Verwendungsrecht der Entwürfe)
- Fehlendes Unterschriftenblatt der Programmgenehmigung des Beurteilungsgremiums
- Keine Unterlagen von Vorleistungen bei PQ verfügbar
- Widersprüchliche Formulierungen zu Folgeaufträgen (Pt 2.8 3.+4. Absatz)

Beurteilung des BWA

Der BWA vermisst die Begründung für die Wahl des nicht anonymen Studienauftragsverfahren.

Die Aufgabenstellung ist aufgrund der vorgelagerten Testplanung ausreichend klar formuliert und wäre eine Basis für einen anonymen Projektwettbewerb, der eine wünschenswerte Lösungsvielfalt für diese komplexe Aufgabe hätte erwarten lassen und auch der Nachwuchsförderungen gerecht würde.

Das eigentliche Programm Ausschreibung liegt nicht bzw. nur provisorisch und unvollständig vor, was eine abschliessende Beurteilung eigentlich verunmöglicht und die Ausschreibung aufgrund der fehlenden Planungssicherheit entsprechend unattraktiv macht. Ebenso müssten die Unterlagen von Vorleistungen (Testplanung schon bei der Präqualifikation offengelegt werden, um die Chancengleichheit zu gewährleisten).

Weiter ist die Höhe der Entschädigung zu bemängeln. Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag sollte diese gemäss SIA 143 pro Teilnehmer 80% des effektiven Aufwandes betragen, was bei einer Pauschalentschädigung von CHF 100'000.- einer Bearbeitungszeit von ca. 900h entsprechen würde. Dies ist vor dem Hintergrund der Komplexität der Aufgabe, des verlangten Projektteams, dem Umfang der verlangten Unterlagen (ganzes Areal 1-200 inkl. Landschafts-, Verkehrsplanung und 3D-Modell), der Zwischen- und Schlusspräsentation und nur dem Gestaltungsplan als Folgeauftrag klar zu tief angesetzt. Zumal die Verwendungsrechte der Entwürfe unentgeltlich an den Auftraggeber übergehen. Es ist beabsichtigt das Siegerteam mit der Überarbeitung des Richtprojektes bzw. der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes zu beauftragen, unter Vorbehalt einer Einigung über die Honorare und des Zustandekommens eines Vertrags. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der unentgeltlichen Verwendungsrechte etwas unverbindlich formuliert.

In der Summe von fehlendem Programm, klar zu tiefer Entschädigung, dem unentgeltlichen Verwendungsrecht und dem bescheidenen bzw. unklar formulierten Folgeauftrag ist die vorliegende Ausschreibung für kompetente Planer unattraktiv.

Eine Verbindlichkeitserklärung der Ordnung SIA 143 würde die obgenannten Unklarheiten bezüglich Urheberrecht, Entschädigung und Auftragserteilung eliminieren und allen Beteiligten klare und faire Bedingungen garantieren und die Attraktivität des Verfahrens für kompetente Planer steigern.

Der BWA empfiehlt, die Programme jeweils vor Verfahrensbeginn vom SIA prüfen zu lassen.